

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

5. Februar 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 007/97

Kontogebührenrückerstattung: BGH-Urt. v. 07.05.1996 XI ZR 217/95

I. Rechtslage

Die Rechtslage bezüglich Ein- und Auszahlungen auf Bankkonten, bei denen nicht wenigstens fünf Freiposten im Monat gewährt wurden, ist durch das BGH-Urteil von März 1996 eindeutig:

Die Gebührenklauseln sind nichtig, so daß grundsätzlich keine Ein- und Auszahlungen lungengebühren von einer Bank genommen werden könnten.

Da solche Klauseln gemäß § 9 AGB-Gesetz nichtig sind, wäre grundsätzlich bis zu 30 Jahren der Anspruch auf Erstattung entsprechend geltend gemachter Gebühren zulässig. In einem von der Fernsehsendung PlusMinus gebrachten Fall bei der Sparkasse Neukirchen-Vlyun hat die Sparkasse den Betrag für zwei Jahre auf Anforderung des Kunden auf DM 127,-- berechnet und erstattet

1. Anspruch stellen oder Neuabrechnung verlangen ?

Unklarheit besteht allerdings darüber, wie dieser Betrag geltend zu machen ist. Dabei gibt es:

- zum einen die Möglichkeit, daß der Kunde die Bank auffordert (bzw. die Bank selbständig zustimmt), die Konten rückwirkend neu abzurechnen¹ da unzulässige Gebühren mit in das jeweilige Saldo eingestellt wurden.

- Zum anderen wird die Auffassung vertreten, daß der Kunde über einen Berechnungsanspruch entsprechenden Gebühren gesondert herausverlangen und damit auch den Nachweis erbringen muß, daß solche Gebühren angefallen sind

Wir neigen dem von den Banken vertretenen zuletzt genannten Standpunkt zu und zwar aus folgenden Gründen:

- a) Die Kontogebühren wurden von der Bank aufgrund unwirksamer AGB-Klauseln verlangt. Sie wurden in das Konto gebucht, was den Kunden per Saldomitteilung im Kontoauszug jeweils mitgeteilt wurde. (Vgl. BGH WM 89, 126 "Wertstellung") Der Kunde hat ein Stornorecht bei Buchungen, mit dem er zum Ausdruck bringen kann, daß bestimmte Salden von ihm nicht anerkannt werden. (vgl. BGH NJW 88 1320) Zwar stellt der Kontoauszug als solcher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (NJW 68, 2100) kein Saldoanerkennnis dar. Er verpflichtet jedoch den Kunden zur sorgfältigen Prüfung, weshalb dieser sich eventuell schadensersatzpflichtig macht (§ 16 AGB Banken; OLG Schleswig NJW-RR 1996, 687, FIS/URT/"Kontoauszug", OLG Düsseldorf NJW-RR 1988, 104), wenn sich die Buchung im Nachhinein als falsch erweist.

Hat der Kunde aber der Buchung nicht widersprochen, so muß davon ausgegangen werden, daß er die Gebührenforderung der Bank erfüllt hat. Damit waren die Kontoauszüge aber auch nicht unrichtig, da der Kunde die Forderung, auch wenn sie rechtlich angreifbar war, beglichen hat. War der Kontostand aber nicht unrichtig, so ist er auch rückwirkend von der Bank nichts zu berichtigen. Vielmehr muß der Kunde gemäß § 812 BGB die Gebühren zurückverlangen.

- b) Auch das Urteil über die Tilgungsverrechnungsklausel (zuletzt BGH WM 95, 1226 (II. 2.)) widerspricht der vorgestellten Auffassung nicht. Bei der Tilgungsverrechnung verlangt eine Bank pauschal die Rückzahlung des Kredites sowie der geltend gemachten Zinsen. Der Verbraucher trifft hier keine genaue Bestimmung, wieviel seines Geldes auf Zinsen und wieviel auf Kapital gezahlt wird. Vielmehr soll gelten, daß alle anfallenden Zinsen zuerst getilgt und mit dem Restbetrag das Darlehen getilgt wird. Erweist sich im Nachhinein, daß eine von der Bank geltend gemachte Zinsschuld in dieser Höhe nicht bestand, so ergibt sich schon aus der Zahlungsbestimmung des Verbrauchers, daß dann ein entsprechend höherer Teil des Kapitals getilgt wurde. Insofern ist es korrekt, daß der Bundesgerichtshof in diesen Fällen den Banken eine Neuabrechnung der Kredite auferlegt hat.
- c) Dieses Ergebnis dürfte auch der wirtschaftlichen Vernunft entsprechen. Die Kosten für eine Neuabrechnung sämtlicher Girokonten in der Bundesrepublik sind im Verhältnis zu dem, was dann an Zahlungen den Verbrauchern gutgeschrieben wird, so hoch, daß es jeder wirtschaftlichen Vernunft entsprechen würde, die Lösung dieses Konfliktes in dieser Form zu betreiben.

2. Mögliche Einschränkungen

Im übrigen ist jedoch auch Vorsicht bei der Beratung der Verbraucher geboten.

Grundsätzlich ist es zwar richtig, daß der Bundesgerichtshof eine geltungserhaltende Reduktion von nichtigen AGB-Klauseln ablehnt. (BGHZ 111, 278; BGH Urt v.13.07.1994, IV ZR 219/93; FIS/BGH/"Geltungse") Das bedeutet, daß Gebührenklauseln, die keine Freiposten vorsehen, insgesamt nichtig sind und damit auch nicht insofern geltungserhaltend reduziert werden können, daß lediglich die fünf Freiposten, die nicht gewährt wurden, nachträglich zu ersetzen sind.

Andererseits führt aber die Nichtigkeit einer AGB-Klausel zur Anwendung der dispositiven Vorschriften des BGB. Danach ist aber in Ermangelung einer Entgeltregelung für eine üblicherweise entgeltspflichtige Dienstleistung gemäß § 612 BGB das übliche Entgelt zu entrichten. Da der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom März ganz ausdrücklich den Dienstleistungscharakter von Kontoein- und auszahlungen im Zahlungsverkehr anerkannt hat, wären insofern dann über die fünf Freiposten hinaus übliche Entgelte anzunehmen. Zwar mag es wegen der Vielfalt der geforderten Entgelte schwierig sein, ein übliches Entgelt zu identifizieren. Gleichwohl ist diese Schwierigkeit behebbbar, wie etwa auch die Feststellung von Schwerpunktsätzen durch die Deutsche Bundesbank deutlich macht.

b) Auch in zeitlicher Hinsicht ist Vorsicht geboten. Zwar sieht die Verjährungsregel des § 195 BGB 30 Jahre vor. Jedoch hat der Bundesgerichtshof im vergleichbaren Fall der Tilgungsverrechnungsklauseln den Erlaß des AGB-Gesetzes 1976 für den äußersten Zeitpunkt angesehen, für den ein Nichtigkeitsverdict gemäß § 9 AGB-Gesetz im Bankrecht wirken kann, wenn es das Transparenzverbot verletzt. Der Bundesgerichtshof hat das mit dem Aufkommen des Verbraucherschutzgedankens begründet.

Es könnte jedoch noch darüber hinaus erwogen werden, Bankgebühren als wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 197 BGB anzusehen, die in der kurzen Zeit von vier Jahren verjähren. Da der Bundesgerichtshof (BGH NJW 1986, 2564 für den Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Zinsen bei sittenwidrigen Ratenkrediten diese Vorschrift entsprechend (entgegen dem Gesetzeswortlaut) auch auf den Bereicherungsanspruch angewandt hat, wäre es nicht undenkbar, daß auch hier eine vierjährige Frist verordnet würde.

3. Ergebnis

Wir denken, daß Verbraucherverbände auf der sicheren Seite sind, wenn sie den Verbrauchern, die mehr als fünf Ein- und Auszahlungen pro Monat auf ihrem Konto haben, raten, für die zurückliegenden letzten vier Jahre 4 x 5 x 12 also 240 mal den Buchungskostensatz in DM von ihrer Bank zurückzuverlangen und dabei die Buchungen entsprechend nachzuweisen. Bei einem Buchungskostensatz von DM 0,50 pro Buchung wären dies DM 120.--.

II. Verbraucherpolitischer Exkurs

A

Wir möchten im übrigen auch, wie wir das bereits bei der Tilgungsverrechnung he züglich der Maximalmethoden zum Ausdruck gebracht haben, auch in diesem Fall Bedenken dagegen erheben, in diesem Gebührenurteil und der Rackforderungskampagne in den Medien ein uneingeschränktes Prinzip des Verbraucherschutzes zu sehen

1. Es macht keinen Sinn, den Banken zu verwehren, Dienstleistungen entgeltlich zu gestalten. Die Konsequenz des Verbotes wäre lediglich, daß sie diese Dienstleistungen dann in den Zinsen mitbezahlt bekommen müssen. Zinsen zahlen aber vor allen Dingen diejenigen, die ihr Konto überziehen, Ratenkredite in Anspruch nehmen etc. D.h., eine Reduzierung bei Dienstleistungsgebühren führt zu einer teilweise irrationalen Umverteilung der Belastungen im Bankgeschäft. Im Kreditkartengeschäft in den USA hat dies nach einer Untersuchung des Federal Reserve Board dazu geführt, daß die Unterschichten mit den überhöhten Kreditzinsen bei Kreditkartenkrediten die obere Mittelschicht und die Oberschicht subventionieren, die mit geringen und gar keinen Gebühren allein die unentgeltliche Zahlungsfunktion der Kreditkarte nutzen. Ähnliches könnte bei den Konten einsetzen, wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bzw. die öffentlichen Kampagnen dazu führen würden, Bankgebühren für Dienstleistungen tendenziell wieder abzuschaffen.

2. Es gehört gerade zum Grundsatz des Verbraucherschutz und der Transparenz des Bankgeschäftes, daß die adäquaten Entgelte verlangt werden. Dienstleistungen müssen durch Gebühren, Kredite durch Zinsen und Vermittlungen durch Provisionen entgolten und offen ausgewiesen werden. Daß hier vieles im argen liegt, zeigen Figuren wie Bearbeitungsgebühr, Disagio, Fälligstellungsgebühren, ebenso aber auch die Bereitstellungs"zinsen", Tilgungsverrechnungsklauseln und Zinsvorauszahlungspflichten sowie versteckte Provisionen. Wer hie' Klarheit will sollte vorsichtig mit Nichttickenurteilen umgehen.

3. Auch juristisch überzeugt das Urteil des Bundesgerichtshofes nicht.

a) Der Bundesgerichtshof sieht in den Gebührenregelungen eine Abweichung vom Dispositiven Gesetzesrecht. Eine solche Abweichung ist aber im AGB-Gesetz grundsätzlich nicht beanstandet, weil sie im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich möglich ist. Der Bundesgerichtshof (NJW 1984, 2161) hat sogar im Fall des Ratenkredites angenommen, daß eine Abweichung von der Zinsanrechnungspflicht des §367 BGB geradezu aus Billigkeitsgründen verpflichtend sei, da diese Regelung den Verbraucher unbillig belaste.

Abweichungen vom dispositiven Gesetzesrecht sind also nur dann unzulässig wenn sie unbillig und zu ungerechten Ergebnissen führen.

b) Der eigentliche Gerechtigkeitsgehalt des §362 besteht aber darin, daß niemand dafür bezahlen soll, daß er seine Schulden tilgt. Einen entsprechenden Grundsatz für die Einzahlung bei der Sammelverwahrung (§ 700 BGB) gibt es nicht. Wer Geld irgendwo einzahlt, für den kann es nicht unbillig sein, daß er den damit ver

5

bundenen Aufwand entweder dadurch entgeltet, daß die Zinsen einen entsprechenden Abschlag enthalten (so z.B. bei allen Sparbüchern) oder aber wie auf dem Konto ein Buchungsentgelt genommen wird. Reduziert sich das Problem damit aber auf die Kreditrückzahlungen, so ist eine Gebührenregelung nur insofern unbillig, wie die Kreditrückzahlung, sei es als Kontoüberziehungskredit oder durch die Tilgung eine Raten- oder Hypothekenkredites durch die Zahlung gewollt wird. Dabei muß allerdings unterschieden werden: jeder Kreditnehmer hat das Recht, seine Schulden auch dann bei einer Bank zu bezahlen, wenn er dort kein Konto führt (entgegenstehende Klauseln, die Kreditnehmer zur Kontoführung zwingen, halten wir daher für problematisch). Von daher kommt es darauf an, ob die Bank dem Kreditnehmer diese Möglichkeit der direkten Zahlung auf seinen Kredit gibt. Das bedeutet, daß eine direkte Überweisung auf das Kreditkonto z.B. möglich sein muß.

Willigt der Kreditnehmer dagegen, wie in den meisten Fällen, bei einer automatischen Abbuchung über das Girokonto ein, so nimmt er eine zusätzliche Dienstleistung der Bank in Anspruch, so daß es kein Problem sein kann, wenn diese Buchung auch entgeltlich ist. Das gleiche gilt, wenn er den Kredit durch ausdrückliche Überweisung von dem Girokonto tilgt.

Schwierigkeiten bereitet dann nur noch der Kontoüberziehungskredit selber. Aber auch hier siehe gilt die Regel, weil der Kontoüberziehungskredit im Rahmen des Kontovertrages angeboten wird und damit der Verbraucher von Anfang an die Kontodienstleistung als zusätzliche Leistung zum Kredit mitvereinbart hat. Dies wird in dem Augenblick deutlich, wo er sein Konto kündigt, was nach zutreffender Ansicht nicht automatisch zur Kündigung des Kontoüberziehungskredites führt. Dann aber kann er gebührenlos seinen Kredit zurückbezahlen. Im übrigen hat der Kreditnehmer jederzeit das Recht, seinen Kontoüberziehungskredit durch einen vom Konto unabhängigen Kredit abzulösen, wo dann der Grundsatz der freien Schuldrückzahlung eilt.

4. Ergebnis

Wir halten es daher nicht nur aus allgemeinen, sondern auch aus Gründen des sozialen Verbraucherschutzes für angemessen, wenn im Sinne des § 9 AGB lediglich der Grundsatz der freien Schuldtilgungsmöglichkeit durchgesetzt wird und nicht ein Klima der Gebührenfeindlichkeit legitimiert wird, mit dem nicht die Irrationalität von Gebühren, sondern die Gebührenanknüpfung überhaupt in Frage gestellt wird. Verbraucherschutz ja, aber wie? In unserem damaligen Beitrag in "Verbraucher und Recht" haben wir uns kritisch mit einigen Maximalforderungen in der Verbraucherszene auseinandergesetzt. (VuR 1995, 99) Auch im vorliegenden Fall sollte die Diskussion nicht unterdrückt werden, ob Verbraucherschutz immer identisch ist mit dem maximalen Herausholen des in jedem Einzelfall Möglichen oder ob nicht auch Verbraucherschutz auch Gestaltung der Wirtschaft insgesamt betreibt.